

1583/74

K a u f v e r t r a g

Stempel S 15.—

welcher zwischen der M a r k t g e m e i n d e Riedau als
Verkäuferin einerseits und Herrn Leopold M [REDACTED], Spengler-
meister in Riedau Nr. [REDACTED], Herrn Walter L [REDACTED], Installateur
in Riedau Nr. [REDACTED] und Herrn Johann S [REDACTED], Ingenieur
in Riedau Nr. [REDACTED], letzterer vertreten durch seine Schwester Martha
W [REDACTED], ebenda wohnhaft, als Käufer andererseits, abgeschlossen
wurde, wie folgt :

I.

Die Marktgemeinde Riedau verkauft an [REDACTED]
und Johann S [REDACTED] und diese kaufen von der Ersteren zu je 1/3
in ihr volles und unwiderrufliches Eigentum die der Verkäuferin
auf Grund des Verteilungsbeschlusses des Bezirksgerichtes Raab
vom 24.6.1971 gehörige Liegenschaft, EZ. 127 der Kat.Gem.Vormarkt
Riedau, bestehend aus dem Grundstück Nr. 634/1 Wiese im Ausmasse
von 741 m² und aus dem Gutsbestande der der Verkäuferin auf Grund
desselben Rechtstitels und des Bescheides der Landeshauptmann-
schaft Oberdonau vom 26.4.1939 gehörigen Liegenschaft, EZ. 94 der
Kat.Gem.Vormarkt-Riedau das Grundstück Nr. 634/2 Wiese un-
das
auf Grund des Lageplanes des Ing.Kons.f.Vermessungswesen Dipl.Ing.
Erich Thallner in Schärding vom 30.8.1973 GZ. 20 durch Untertei-
lung neu entstandene Grundstück Nr. 635/1 Wiese im Ausmasse von
1 ha 34 a 94 m², zusammen daher Gründe im Ausmasse von 1 ha 46 a

27 m² samt rechtlichem und tatsächlichem Zubehör und mit allen Rechten und Vorteilen, mit denen die Verkäuferin die Grundstücke bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten baren Kaufpreis von S 146.270,10 (einhundertsechszwanzigtausendzweihundertsiebenzig-/10) Schilling.

II.

Die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt binnen acht Tagen ab heute durch die Überweisung auf ein Konto der Verkäuferin bei einem Geldinstitut.

III.

Die Käufer treten mit heutigem Tage in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Kaufobjektes und tragen von heute an Steuern und Abgaben aller Art sowie Gefahr und Zufall.

IV.

Die Verkäuferin haftet weder für ein bestimmtes Flächenmass noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der verkauften Grundstücke, wohl aber dafür, dass diese frei von allen bürgerlichen Schulden und Lasten in das Eigentum der Erwerber übergehen. Das Kraftleitungsrecht der OKA wird übernommen.

V.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art und die für den Vertrag zur Vorschreibung kommende Grunderwerbssteuer tragen die Käufer zu je 1/3.

VI.

Die Käufer sind nicht berechtigt, die gekauften Grundstücke mit Gewinn weiter zu veräußern.

Zur Sicherung dieser Bedingung wird nachstehendes Wieder- und Vorkaufsrecht vereinbart :

- a) Die Käufer räumen der Marktgemeinde Riedau als Verkäuferin im Sinne des § 1068 ABGB. das Wiederkaufsrecht ein. Dieses Recht kann von der Verkäuferin nur dann ausgeübt werden, wenn die Käufer den gekauften Grund mit einem Veräußerungsgewinn verkaufen sollten. Bei Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes wird von der Verkäuferin der seinerzeit bezahlte Kaufpreis wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex zurück gegeben und von den Käufern das Kaufobjekt in einem nicht verschlechterten Zustand zurück-gestellt.
- b) Auf alle Fälle räumen die Käufer der Verkäuferin im Sinne der §§ 1072 ABGB. das Vorkaufsrecht hinsichtlich der gekauften Grundstücke ein.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages und des oben genannten Lageplanes nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können :

1. die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes Nr. 634/2 Wiese und des untergeteilten Grundstückes Nr. 635/1 Wiese von dem Gutsbestande der Liegenschaft, EZ. 94 der Kat.Gem.Vormarkt-Riedau und deren Zuschreibung zum Gutsbestande der Liegenschaft,

EZ. 127 der Kat.Gem.Vormarkt-Riedau,

2. ob der Liegenschaft, EZ. 127 der Kat.Gem.Vormarkt-Riedau:

a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Leopold Ma

geboren am

und Johann S

zu je 1/3,

b) die Einverleibung des Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes im

Sinne der Bestimmungen des Punktes VI. dieses Vertrages zu-

gunsten der Marktgemeinde Riedau.

VIII.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist von der Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksgrundverkehrskommission Raab abhängig.

IX.

Da der Wert der verkauften Grundstücke 5 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres der Marktgemeinde Riedau nicht übersteigt, bedarf der gegenständliche Kaufvertrag nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäss § 106 der ÖÖ.Gemeindeordnung 1965.

Vorstehendes Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung vom genehmigt.

Raab, am 6.9.1973

M

eh.

W

eh.

M

eh.